Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/4613

10. 05. 96

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.

Entwurf eines Gesetzes zur Begrenzung der Bezügefortzahlung bei Krankheit

A. Zielsetzung

Übertragung der im „Programm für mehr Wachstum und Beschäftigung" für den gesetzlich geregelten Arbeitnehmerbereich vorgesehenen Maßnahmen zur Begrenzung der Lohnfortzahlung im Krankheitsfall auf den Beamtenbereich.

B. Lösung

Nachvollzug der im Entgeltfortzahlungsgesetz vorgesehenen Änderungen durch inhalts- und zeitgleiche Einführung entsprechender dienstrechtlicher Regelungen für Beamte, Richter, Soldaten und Bezieher von Amtsbezügen wie folgt:

- Verminderung der Besoldung für Zeiten der Dienstunfähigkeit infolge Krankheit um 20 v. H. bis zur Dauer von sechs Wochen; vereinfachte Abrechnung der Besoldungsminderung einmal im Jahr; dadurch Reduzierung des Personal- und Verwaltungsaufwands,
- Regelung der Abwendungsmöglichkeit durch anteilige Anrechnung auf den Erholungsurlaub (für fünf Krankheitstage einen Urlaubstag),
- teilweise Anrechnung des Urlaubs für eine Heil- oder Badekur auf den Erholungsurlaub,
- entsprechende Regelungen für die Empfänger von Amtsbezügen des Bundes.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben

   keine; durch die Maßnahmen werden für alle öffentlichen Haushalte deutliche Kostenentlastungen erreicht.

   Die Höhe der tatsächlichen Einsparungen ist abhängig von den jährlichen Fehlzeiten der Bezügeempfänger infolge Krankheit. Soweit die Bezügeminderung durch Anrechnung von Urlaubstagen abgewendet wird, treten die Einsparungen in dieser Form nicht ein.

   Neben den Ländern und Gemeinden werden auch das Bundeseisenbahnvermögen und die Postunternehmen Einsparungen erzielen.

2. Vollzugsaufwand

   Durch die vorgesehene jährliche Abrechnung der Minderungsbeträge für krankheitsbedingte Fehlzeiten im Rahmen der jährlichen Sonderzuwendungen wird der Vollzugsaufwand gegenüber einer monatlichen Abrechnung gering gehalten. Das gestraffte und vereinfachte Abrechnungsverfahren sichert die Entlastungswirkung für die öffentlichen Haushalte.

E. Sonstige Kosten

Keine

Entwurf eines Gesetzes zur Begrenzung der Bezügefortzahlung bei Krankheit

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen.

Artikel 1

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1996 (BGBl. I S. 262), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

Nach § 3a wird folgender § 3b eingefügt:

„§ 3b

Begrenzung der Bezügezahlung bei Krankheit

(1) Ist der Beamte, Richter oder Soldat durch Dienstunfähigkeit infolge Krankheit an seiner Dienstleistung verhindert, ist die Besoldung für die Zeit der Dienstunfähigkeit um 20 vom Hundert nach Maßgabe der Vorschriften des Sonderzuwendungsgesetzes zu vermindern, soweit dies nicht durch Anrechnung auf den Erholungsurlaub abgewendet wird; für je fünf Tage der Dienstunfähigkeit kann auf Antrag ein Tag auf den Erholungsurlaub nach näherer Maßgabe der urlaubsrechtlichen Vorschriften angerechnet werden. Satz 1 gilt für jeden Krankheitsfall, jedoch jeweils höchstens bis zur Dauer von sechs Wochen.

(2) Die Abwendung durch Anrechnung auf den Erholungsurlaub ist ausgeschlossen, soweit der Anspruch auf Erholungsurlaub ganz oder teilweise durch unterrichts- oder dienstfreie Zeiten als abgegolten gilt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht in den Fällen der §§ 31, 31a, 46a in Verbindung mit § 31a des Beamtenversorgungsgesetzes sowie der §§ 81, 81b bis 81e und § 63d in Verbindung mit § 81c des Soldatenversorgungsgesetzes."

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung

§ 6 des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung in der Fassung des Artikels VI Nr. 2 des Gesetzes vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

   „(2) In den Fällen des § 3b des Bundesbesoldungsgesetzes wird der zustehende Grundbetrag für jeden Tag, für den eine Verminderung der Besoldung nicht abgewendet worden ist, um 1 vom Hundert des Betrages vermindert, der sich als Grundbetrag ohne Anwendung des Absatzes 3 und des § 13 Abs. 3 sowie des § 3 Abs. 3 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung ergäbe. Feststellungszeitraum ist jeweils die Zeit vom 1. Oktober des Vorjahres bis zum 30. September des nachfolgenden Jahres; für die erstmalige Anwendung beginnt der Feststellungszeitraum mit dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes. Ist der Berechtigte während des Feststellungszeitraums in den Ruhestand getreten, wird der Grundbetrag nach § 7 entsprechend vermindert."

2. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Artikel 3

Regelung für Amtsverhältnisse

Für die Empfänger von Amtsbezügen des Bundes gilt § 3b des Bundesbesoldungsgesetzes sinngemäß.

Artikel 4

Änderung der Erholungsurlaubsverordnung

Die Erholungsurlaubsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 1994 (BGBl. I S. 3512) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

   „§ 5a

   Kürzung des Urlaubs im Krankheitsfall

   (1) Eine Verminderung der Besoldung im Krankheitsfall (§ 3b des Bundesbesoldungsgesetzes) kann ganz oder teilweise dadurch abgewendet werden, daß für je fünf Arbeitstage einer Dienstunfähigkeit auf Antrag des Beamten ein Arbeitstag auf den Urlaub angerechnet wird; § 5 Abs. 5 Sätze 1 und 2 ist sinngemäß anzuwenden. Ein entsprechender Antrag des Beamten muß spätestens bis 30. September der Dienststelle vorliegen.

   (2) Durch die Anrechnung des Urlaubs nach Absatz 1 darf die Zahl der Urlaubstage nach § 3 Abs. 1 des Bundesurlaubsgesetzes und § 19 des Jugendarbeitsschutzgesetzes einschließlich des Zusatzurlaubs nach § 47 des Schwerbehindertengesetzes nicht unterschritten werden. Soweit ein ausreichender Urlaub nicht mehr zur Verfügung steht, kann der Urlaub des nächsten Urlaubsjahres für die Anrechnung herangezogen werden."

2. § 10 erhält folgende Fassung:

   „§ 10

   Heilkur, Badekur

   Für je fünf Arbeitstage eines Urlaubs nach § 12 Abs. 3 der Sonderurlaubsverordnung sind zwei

Arbeitstage auf den Erholungsurlaub anzurechnen; § 5 Abs. 5 Sätze 1 und 2 ist sinngemäß anzuwenden. § 5a Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend. Soweit ein ausreichender Urlaub nicht mehr zur Verfügung steht, ist der Urlaub des nächsten Urlaubsjahres für die Anrechnung heranzuziehen."

Artikel 5

Änderung der Sonderurlaubsverordnung

In § 12 der Sonderurlaubsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. April 1992 (BGBl. I S. 977), die zuletzt durch die Verordnung vom 7. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2238) geändert worden ist, wird folgender Absatz 3 eingefügt.

„(3) Für eine Heilkur, deren Notwendigkeit durch ein amts- oder vertrauensärztliches Zeugnis nachgewiesen ist, und zur Durchführung einer auf Grund des § 11 Abs. 2 des Bundesversorgungsgesetzes versorgungsärztlich verordneten Badekur wird Urlaub unter Fortzahlung der Besoldung gewährt; Dauer und Häufigkeit des Sonderurlaubs unter Fortzahlung der Besoldung nach Satz 1 bestimmen sich nach den Beihilfevorschriften. Soweit für eine in Satz 1 bezeichnete Kur kein Sonderurlaub unter Fortzahlung der Besoldung gewährt wird, ist auf Antrag des Beamten Sonderurlaub unter Wegfall der Besoldung oder Erholungsurlaub zu gewähren."

Artikel 6

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf den Artikeln 4 und 5 beruhenden Teile der Erholungsurlaubsverordnung und der Sonderurlaubsverordnung können auf Grund der Ermächtigung des Bundesbeamtengesetzes durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am . . . in Kraft.

Bonn, den 10. Mai 1996

Dr. Wolfgang Schäuble, Michael Glos und Fraktion

Dr. Hermann Otto Solms und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

Der Gesetzentwurf sieht eine Übertragung der von den Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. im „Programm für mehr Wachstum und Beschäftigung" beschlossenen Begrenzung der Lohnfortzahlung im Krankheitsfall auf den Beamtenbereich vor.

Die nach dem Programm für den gesetzlich geregelten Bereich der Lohnfortzahlung vorgesehene Maßnahme, die Höhe der Lohnfortzahlung im Krankheitsfall auf 80 v. H. des Entgelts festzulegen und alternativ eine entsprechende Anrechnung von Urlaubstagen zuzulassen (für fünf Krankheitstage ein Urlaubstag), wird inhalts- und zeitgleich für Beamte, Richter, Soldaten und Bezieher von Amtsgehältern eingeführt. Damit wird dem Auftrag des Programms entsprochen. Dabei wird davon ausgegangen, daß die Begrenzung der Entgeltfortzahlung für alle Arbeitnehmer in Deutschland nicht nur in den gesetzlichen Mindestnormen des Entgeltfortzahlungsgesetzes, sondern auch in den Tarifverträgen faktisch durchgesetzt werden wird. Diese Erwartung entspricht der Zielbestimmung des Programms für mehr Wachstum und Beschäftigung; durch diese Verknüpfung sind gleichgerichtete Tarifregelungen Voraussetzung und Grundlage entsprechender gesetzlicher Vorschriften.

Die Begrenzung der Bezügefortzahlung im Krankheitsfall, soweit sie nicht durch entsprechende Anrechnung auf den Erholungsurlaub abgewendet wird, erfolgt durch Minderung der jährlichen Sonderzuwendung. Die jährliche Abrechnung der Besoldungsminderung vermeidet monatlich wechselnde Bezügeabrechnungen und reduziert den Personal- und Verwaltungsaufwand zur Durchführung erheblich. Auf diese Weise wird auch die Akzeptanz der Maßnahme bei den Betroffenen erhöht und zugleich die Entlastungswirkung für die öffentlichen Haushalte gesichert.

Mit den dienstrechtlichen Regelungen zur Begrenzung der Bezügefortzahlung im Krankheitsfall macht der Gesetzgeber von dem durch die Verfassung eingeräumten weiten Gestaltungsspielraum zur Regelung der Besoldung Gebrauch. Im Interesse der Zukunftsicherung wird dem gewachsenen Konsolidierungsbedarf der öffentlichen Haushalte Rechnung getragen. Die Begrenzung der Besoldung bei Dienstunfähigkeit durch Krankheit rechtfertigt sich aus der Veränderung des allgemeinen Standards der Entgeltfortzahlung im Arbeitsleben sowie durch das Ziel, auch im öffentlichen Dienst einer nicht gerechtfertigten Inanspruchnahme von Besoldung im Krankheitsfall entgegenzuwirken.

Mit dieser Zielbestimmung ist die Begrenzung der Bezügefortzahlung um 20 v. H. für die ersten Wochen einer Dienstunfähigkeit infolge Krankheit eine verhältnismäßige Maßnahme. Die Regelung ist insoweit schonend ausgestaltet, als eine Bezügeminderung grundsätzlich durch Inanspruchnahme von Erholungsurlaub gemildert werden kann.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates (Art. 74a Abs. 2 GG).

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes)

Mit der Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes wird die Festlegung der Lohnfortzahlung im Krankheitsfall auf 80 v. H. im Entgeltfortzahlungsgesetz auf Bundesbeamte, Beamte der Länder, der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht eines Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, Richter des Bundes und der Länder sowie Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit übertragen.

Absatz 1 des in das Bundesbesoldungsgesetz neu einzufügenden § 3b bestimmt eine Verminderung der Besoldung für die Zeit, in der der Beamte, Richter oder Soldat infolge Krankheit an seiner Dienstleistungspflicht gehindert ist. Entsprechend der für den gesetzlich geregelten Bereich der Lohnfortzahlung vorgesehenen Festschreibung des Entgelts im Krankheitsfall wird die Minderung der Besoldung auf 20 v. H. festgesetzt. Gleichzeitig wird die Möglichkeit eingeräumt, die Besoldungsminderung für krankheitsbedingte Fehlzeiten durch Anrechnung auf den Erholungsurlaub abzuwenden, soweit die bundes- oder landesrechtlichen Urlaubsvorschriften entsprechend geändert werden.

Entsprechend den Regelungen im Entgeltfortzahlungsgesetz sind für je fünf Tage der Dienstunfähigkeit infolge von Krankheit ein Tag auf den Erholungsurlaub anzurechnen; die Dauer der Bezügeminderung ist auf sechs Wochen für jeden Krankheitsfall begrenzt. Insoweit werden die Regelungen des Entgeltfortzahlungsgesetzes inhalts- und zeitgleich auf den Beamtenbereich übertragen; damit wird dem Auftrag im Programm für mehr Wachstum und Beschäftigung entsprochen.

Um den Personal- und Durchführungsaufwand kostengünstig auf das notwendige Maß zu begrenzen, wird die Bezügeminderung mit der jährlichen Sonderzuwendung verrechnet; hierzu wird auf die Vorschriften des Sonderzuwendungsgesetzes verwiesen.

Absatz 2 schränkt die Abwendungsmöglichkeit durch entsprechend anteilige Anrechnung von Urlaubstagen für bestimmte Gruppen von Bezügeempfängern ein. Die Ausnahme ist geboten, um die Zielsetzung der Regelung für die betreffenden Berufsgruppen zu gewährleisten.

Absatz 3 bestimmt, daß die Bezügeminderung ausgeschlossen ist, wenn der Krankheitsfall durch den Dienst verursacht wird (Dienstunfall, Wehrdienstbeschädigung), dies ist ein Gebot der Fürsorgeverpflichtung des Dienstherrn.

Zu Artikel 2 (Änderung des Sonderzuwendungsgesetzes)

Mit der Änderung des Sonderzuwendungsgesetzes wird die Verrechnung der Bezügeminderung für die Zeit der krankheitsbedingten Dienstunfähigkeit geregelt. Um zusätzlichen Personal- und Verwaltungsaufwand zu vermeiden, wird mit der Minderung der jährlichen Sonderzuwendung die kostengünstige Abrechnungsmethode gewählt. Hierzu ist nach dem in § 6 neu einzufügenden Absatz 2 der Grundbetrag der jährlichen Sonderzuwendung, der in Höhe der für den Monat Dezember maßgebenden Bezüge gewährt wird, für jeden krankheitsbedingten Fehltag um 1 v. H. zu kürzen, soweit die Verminderung nicht durch entsprechende Anrechnung von Urlaubstagen abgewendet worden ist. Diesem Kürzungsfaktor liegt eine pauschalierende Betrachtung der monatlichen Arbeitstage zugrunde; der Umfang der Bezügeminderung im Krankheitsfall entspricht im Ergebnis der Begrenzung der Lohnfortzahlung im Entgeltfortzahlungsgesetz. Die Bezügeminderung durch Verrechnung mit der Sonderzuwendung erfolgt auch, wenn der Berechtigte im Laufe des Jahres aus dem aktiven Dienstverhältnis ausgeschieden und in den Ruhestand getreten ist. Für die Berechnung des Minderungsbetrages ist vom ungekürzten Grundbetrag auszugehen. Demgemäß ist § 3 Abs. 3 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung für die Bemessung des Grundbetrages der Sonderzuwendung in den neuen Ländern nicht anzuwenden ist, insoweit gilt für die Berechnung die allgemeine Bemessung nach § 2 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung.

Zu Artikel 3 (Regelung für Amtsverhältnisse)

Mit dieser Regelung wird die Maßnahme zur Begrenzung der Bezügefortzahlung im Krankheitsfall auch für die Bezieher von Amtsgehälter des Bundes eingeführt; dies entspricht dem Auftrag im Programm für mehr Wachstum und Beschäftigung. Die besoldungsrechtlichen Regelungen werden entsprechend den übrigen Bezügestrukturen für Amtsverhältnisse sinngemäß für anwendbar erklärt. Dabei wird davon ausgegangen, daß die Länder entsprechende Regelungen treffen werden.

Zu Artikel 4 (Änderung der Erholungsurlaubsverordnung)

Artikel 4 Nr. 1 „§ 5a" EUrlV neu – vollzieht die für Arbeitnehmer im Entgeltfortzahlungsgesetz und im Bundesurlaubsgesetz vorgesehene Möglichkeit der Abwendung der Bezügekürzung im Krankheitsfall durch eine Kürzung des Erholungsurlaubs für die Bundesbeamten und Richter im Bundesdienst nach. Das gleiche gilt für die in Artikel 4 Nr. 2 – „§ 10" EUrlV – festgelegte teilweise Anrechnung eines Urlaubs für eine Heil- oder Badekur auf den Erholungsurlaub. Diese Anrechnung ist nicht für Zeiten vorzunehmen, in denen der Beamte dienstunfähig erkrankt ist; in diesen Fällen gilt – auch bei Sanatoriumsaufenthalt – § 5a der Erholungsurlaubsverordnung.

Zu Artikel 5 (Änderung der Sonderurlaubsverordnung)

Die – aus rechtssystematischen Gründen in den § 12 der Sonderurlaubsverordnung aufgenommene – Regelung über die Gewährung von Urlaub für eine Heil- oder Badekur verweist hinsichtlich Dauer und Häufigkeit des bezahlten Sonderurlaubs auf die Beihilfevorschriften, die insoweit der Gesetzgebung im gesetzlichen Krankenkassenbereich angepaßt werden. Soweit aus medizinischen Gründen für eine Kur eine längere Freistellung vom Dienst erforderlich ist, kann der Beamte zwischen unbezahltem Urlaub und Erholungsurlaub wählen.

Zu Artikel 6

Die Vorschrift regelt die Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang.

Zu Artikel 7

Inkrafttretensregelung

C. Einsparungen

Der Gesetzentwurf führt bei allen öffentlichen Haushalten zu Einsparungen. Die Höhe der Einsparungen ist abhängig von den jährlichen Fehlzeiten der Bezügeempfänger infolge Krankheit. Soweit die Bezügeminderung durch Anrechnung von Urlaubstagen abgewendet wird, treten die Einsparungen in dieser Form nicht ein.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333